



Amtsblatt für den Landkreis Prignitz

Jahrgang 07

Perleberg, 25.02.2026

Nr. 10

Inhalt

I. Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Prignitz

10. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Seite 2
10. Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung	Seite 2
Öffentliche Zustellung - Milos Mikic	Seite 3
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises - Anja Autzen	Seite 3
Öffentliche Zustellung - Niclas Neumann	Seite 3
Öffentliche Zustellung - Marcello Döring Agentur Incognito	Seite 4
Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/026	Seite 4

Herausgeber: Landkreis Prignitz, Der Landrat, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, www.landkreis-prignitz.de
Verantwortlich: Büro des Landrates, Pressestelle, Telefon: 03876 713-290, Fax: 03876 713-291,
E-Mail: info@lkprignitz.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig nach Bedarf, mindestens jedoch 4x jährlich.

Vertrieb: Das Amtsblatt ist im Haus 1 der Kreisverwaltung in 19348 Perleberg, Berliner Str. 49, erhältlich und liegt an den Standorten der Gemeinde- und Amtsverwaltungen des Landkreises Prignitz aus. Es ist unter www.landkreis-prignitz.de/de/aktuelles/amtsblatt einsehbar.

Jetzt abonnieren. 



I. Öffentlicher Teil	6	Aktuelles zur Jugendhilfeplanung
1 Eröffnung der Sitzung	7	Beratung und Vorbereitung der nächsten Sitzung
2 Abstimmungen über Ton- und Bildaufzeichnungen / Ton- und Bildübertragungen		des Jugendhilfeausschusses
2.1 Für die Presse		
2.2 Für Dritte		
3 Feststellung der Tagesordnung		
4 Niederschrift der letzten Sitzung		
5 Bewerbervorstellung für das Ehrenamt des Kinder- und Jugendbeauftragten		
	II. Nichtöffentlicher Teil	
	8	Mitteilungen
	8.1	Mitteilungen aus der Kreisverwaltung
	8.2	Mitteilungen aus dem Gremium
	9	Anfragen der Abgeordneten / Mitglieder
	10	Schließen der Sitzung

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) wird das

Schreiben vom 06.01.2026 mit dem Aktenzeichen 3236316/18.05.1985 über eine Führerscheingelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Milos Mikic
zuletzt wohnhaft: Hlavna 28/41
91961 Trnava, Ruzindol
SLOWAKEI

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Ordnung und Verkehr und Bußgeldstelle, Fahrerlaubnisbehörde, Zimmernummer: 147, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass das Schriftstück hiermit öffentlich zugestellt und nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Kreisverwaltung Landkreis Prignitz
Der Dienstausweis von Frau Anja Autzen,
Dienstausweis-Nr. 1492, ausgestellt am 04.02.2026,
gültig bis 04.02.2036,

wird hiermit ungültig erklärt.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 13.02.2026 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR - NL 96 über eine Kraftfahrzeug-Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Niclas Neumann
zuletzt wohnhaft: Bahnstr. 106
19322 Wittenberge

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Zustellung

Auf Grund des § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Bbg S. 74), i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I 2005 S.2354) wird der

Bescheid vom 18.02.2026 mit dem Aktenzeichen 3220 03 03 PR- AM 250 über eine Kraftfahrzeug- Zulassungsangelegenheit

öffentlich zugestellt.

Empfänger: Marcello Döring Agentur Incognito
zuletzt wohnhaft: Hagenstr 7
19348 Perleberg

Das bezeichnete Schriftstück kann beim Landrat des Landkreises Prignitz, Geschäftsbereich I, Sachbereich Ordnung, Verkehr, Bußgeldstelle - Kfz-Zulassung, Zimmernummer: 153, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, eingesehen und abgeholt werden.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG zwei Wochen nach dem Tag des Aushanges als zugestellt.

Es wird gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG darauf hingewiesen, dass nach Zustellung die Widerspruchsfrist in Gang gesetzt wird und nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Öffentliche Bekanntmachung Grundstücksverkehr - Reg.-Nr.: 41/2026/026

Der Sachbereich Landwirtschaft gibt bekannt:

Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz ist über die Genehmigung der Veräußerung nachstehenden Grundstücks zu entscheiden:

Gemarkung Schilde

Flur 6

8,2 ha Ackerland

0,3 ha Unland

0,1 ha Gehölz

Aufstockungsbedürftige Landwirte, die am Erwerb des Grundstückes interessiert sind, müssen ihr Erwerbsinteresse beim Landkreis Prignitz, Sachbereich Landwirtschaft, Berliner Str. 49, 19348 Perleberg, bis spätestens 28.02.2026 schriftlich mitteilen.

Die Ausübung des Vorkaufsrechtes nach dem Reichssiedlungsgesetz ist nach dem Stand der Prüfung nicht möglich. Bei bestehendem Erwerbsinteresse wird die Veräußerung nach entsprechender Prüfung versagt und die Flächen verbleiben im Eigentum des Veräußerers.